

Benützungsverordnung für Gemeindesaal, Turn- und Sportanlagen



der

Einwohnergemeinde Zweisimmen

vom

6. Juni 2006

*Änderungen: 02.06.2009 / Rauchverbot
31.10.2017 / Tarife, Anhang I*

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	<p>Art. 1</p> <p>¹ Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Zweisimmen diese Verordnung. Sie regelt die Benützung des Gemeindesaals sowie der Turn- und Sportanlagen bei der Zentralschulanlage Gwatt für Vereinstätigkeiten, Anlässe und Veranstaltungen aller Art.</p>
Anlagenbeschrieb	<p>² Der <i>Gemeindesaal</i> über der Turnhalle des Primarschulhauses besteht aus: Saal/Empore, Bühne, Toiletten, Garderobe, Foyer, Küche, Treppenhäuser, Theatergarderobe 1. UG, Materialdepot 1. UG, Bühnenestrich und Lagerraum</p> <p>Die <i>Turn- und Sportanlagen</i> bei der Zentralschulanlage Gwatt bestehen aus: Grosse Turnhalle mit 2 Garderoben und 2 Duschenräume, Rasenplatz mit Laufbahn, Spielplatz mit Kunststoffbelag und den Sprunggruben. Kleine Turnhalle mit 2 Garderoben und Duschenraum.</p>
Nutzung	<p>Art. 2</p> <p>¹ Der Gemeindesaal sowie die Turn- und Sportanlagen stehen grundsätzlich der Einwohnergemeinde Zweisimmen, den Volksschulen sowie der evang. ref. Kirche zur freien Benützung zur Verfügung (Anmerkung am Schluss).</p> <p>² Für andere schulische, kulturelle, sportliche, politische, kirchliche, gemeinnützige und private Zwecke können die Anlagen an Institutionen und an Private vermietet werden. Einheimische aus der Gemeinde Zweisimmen geniessen dabei Vorrang.</p> <p>³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Benützung seitens eines Gesuchstellers.</p> <p>⁴ Der Gemeindesaal kann nicht für den Dauerbetrieb reserviert werden.</p>
Hausordnungen	<p>Art. 3</p> <p>¹ Die Bestimmungen in der Hausordnung (Anhang II Gemeindesaal und Anhang III Turn- und Sportanlagen) und die Anordnungen des Hauswartes sind zu befolgen.</p>
Oberaufsicht	<p>² Die Oberaufsicht über den Gemeindesaal sowie die Turn- und Sportanlagen obliegt dem Ressort Bildung und Kultur.</p>
Unterhalt, Reinigung	<p>Art. 4</p> <p>Für Unterhalt und Grossreinigungen können die Anlagen vorübergehend gesperrt werden. Solche Arbeiten sind im Belegungsplan entsprechend zu berücksichtigen.</p>
Tarife	<p>Art. 5</p> <p>¹ Der Gemeinderat erlässt die Tarife für die Benützung der Anlagen und deren Infrastrukturen im Anhang I dieser Verordnung. Vorbehalten bleibt die Verrechnung von zusätzlichem Aufwand für den Hauswart für Präsenz- und Arbeitszeiten sowie Spezial- und Schlussreinigungen.</p>

² Infolge unterschiedlichster Nutzungsarten und Benutzer können nicht alle Tarife definitiv festgesetzt werden. Entsprechende Abweichungen von den festgesetzten Tarifen erfolgen in Absprache zwischen Hauswart und Ressortchef.

Vermietung

Art. 6

¹ Die Benützung der Anlagen wird zwischen Nutzer/Veranstalter (Mieter) und der Gemeinde Zweisimmen (Vermieterin) schriftlich mit einem Mietvertrag geregelt.

² Reservationen und Anmeldungen haben durch die Verantwortlichen frühzeitig an den Hauswart zu erfolgen. Reservationen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

II. Nutzung und Betrieb

Betriebszeiten

Art. 7

Die Anlagen mit der zugehörigen Infrastruktur dürfen ausschliesslich für die im Mietvertrag festgehaltene Nutzung verwendet werden. Die festgesetzten Benützungszeiten sind zwingend einzuhalten. Die Anlagen sind pünktlich zur festgelegten Endzeit zu verlassen.

Rauchverbot

Art. 8

Auf dem gesamten Schulareal herrscht in striktes Rauchverbot.

Ausnahme: Bei öffentlichen Anlässen und Festivitäten im Gemeindesaal darf in einem zugewiesenen Aussenbereich geraucht werden.

Die Verantwortlichen der Anlässe haben hierzu geeignete Aschenbehälter aufzustellen.

Behördliche
Bewilligungen

Art. 9

¹ Für bewilligungspflichtige Anlässe sorgt der Mieter für die notwendigen behördlichen Bewilligungen.

² Die feuer- und lebensmittelpolizeilichen Auflagen sind einzuhalten.

Parkordnung

³ Für die Parkordnung der Fahrzeuge ist der Veranstalter verantwortlich.

Verantwortung

Art. 10

Verantwortung für den Betrieb liegt beim Mieter. Dies gilt sowohl für die gemietete Anlage wie auch für Schäden oder Verluste auf Nachbargrundstücken, welche aus dem Mietverhältnis entstehen. Er hat vor Beginn der Veranstaltung die notwendigen Versicherungen abzuschliessen. Die Mieterschaft hat gegenüber dem Hauswart eine verantwortliche Person zu bezeichnen.

Haftung

Art. 11

¹ Der Mieter ist verpflichtet, die Anlagen in einwandfreiem Zustand zu verlassen. Für Schäden, Verluste und Verunreinigungen während der Benutzung haftet der Mieter. Reparaturen, Ersatzbeschaffungen und Spezialreinigungen werden ihm nach Aufwand verrechnet.

² Beim Antritt festgestellte oder verursachte Schäden, Verluste und Verunreinigungen sind dem Hauswart unmittelbar zu melden.

³ Die Vermieterin lehnt dem Mieter gegenüber jede Haftung für Diebstahl und Beschädigungen in den vermieteten Anlagen ab.

Jugendschutz

Art. 12

¹ Dem Jugendschutz ist insbesondere in Bezug auf Alkohol-, Betäubungsmittelmissbrauch und Schliessungsstunden Beachtung zu schenken.

III. Reservation und Vermietung

Zuständigkeit

Art. 13

¹ Für Reinigungs-Unterhalt, Verwaltung, Vergabe und Betrieb der Anlagen ist der Hauswart zuständig.

Reservation

² Jede Benützung der Anlagen ist bewilligungspflichtig. Reservationsanfragen haben frühzeitig zu erfolgen und sind an den Hauswart, welcher einen aktuellen Belegungsplan führt, zu richten.

Belegungsplan

³ Reservationsgesuche und Belegungsplan werden abschliessend durch die Oberaufsicht genehmigt und interessierten Kreisen zur Kenntnis gebracht. Bei Unklarheiten und/oder Unstimmigkeiten ist mit der Oberaufsicht Rücksprache zu nehmen.

⁴ Die Reservation wird mit Abschluss des Mietvertrages inkl. Hausordnung gültig.

Abgabe

⁵ Die Anlagen mit den Infrastrukturen sind zum vereinbarten Termin unter Beizug des Hauswartes abzugeben.

Verrechnung

Art. 14

¹ Die Verrechnung der Miete und der zusätzlichen Aufwendungen erfolgt durch die Finanzverwaltung Zweisimmen, gestützt auf den Rapport des Hauswartes.

Allfällige Gesuche um Gebührenreduktionen sind durch den Mieter schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.

unentgeltliche Benützung

² Die evang. ref. Kirchgemeinde benützt den Gemeindesaal und dessen Infrastrukturen unentgeltlich.

Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Verordnung auch für die unentgeltliche Benützung, insbesondere auch in Bezug auf die Verrechnung von zusätzlichem Aufwand für den Hauswart gemäss Art. 11.

IV. Schlussbestimmungen

- Beschwerde-
instanz **Art. 15**
Erste Beschwerdeinstanz bei Streitigkeiten ist der Gemeinderat Zweisimmen.
- Inkrafttreten **Art. 16**
Diese Verordnung tritt mit Beschluss des Gemeinderates in Kraft und ersetzt die beiden Verordnungen über die Benützung des Gemeindesaals sowie der Turn- und Sportanlagen vom 21. Januar 1997
- Strafbestimmungen **Art. 17**
Verstösse gegen diese Verordnung können mit Bussen bis zu Fr. 2'000.-- sowie mit einem Benützungsverbot der Anlagen geahndet werden.

Beraten und genehmigt an der Sitzung des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Zweisimmen vom 6. Juni 2006

Mit Änderung vom 2. Juni 2009:

Art. 8, Rauchverbot

Anhang I, allgemeine Bedingungen, Rauchverbot

Anhang II, Hausordnung Gemeindesaal, Rauchverbot

Anhang III, Hausordnung Turn- und Sportanlagen, Rauchverbot

Zweisimmen, 6. Juni 2006

Namens des Gemeinderates
der Einwohnergemeinde Zweisimmen
Die Präsidentin: Der Sekretär:

 

A. Speiser

U. Mathys

Anmerkung zu Art. 2 Abs 1

Die ref. Kirchgemeinde Zweisimmen hat am 22.06.1971
Fr. 200'000.-- an den Neubau des Gemeindesaals beigesteuert.

Anhang I**Tarife**

1. Sportanlagen	Jahresmieten			Tagesmieten		
	1 Std.	2 Std.	4 Std.	2 Std.	½ Tag	1 Tag
• Grosse Halle - Spezialpreis für Ferienlager 1 Woche 200.--; max. 4 Std. pro Tag, ohne Duschen und Garderoben	150.--	250.--	500.--	60.--	80.--	100.--
• Grosse Halle mit Aussenanlagen	170.--	270.--	540.--	75.--	95.--	120.--
• Kleine Halle	100.--	180.--	360.--	50.--	70.--	90.--
• Kleine Halle mit Aussenanlagen	120.--	200.--	400.--	65.--	85.--	110.--
• Hartplatz und Spielwiese - Spezialpreis für Ferienlager 1 Woche 200.--; 1 Tag 60.--, ohne Duschen und Garderoben	80.--	140.--	280.--	50.--	70.--	90.--

2. Schulräume	Unterrichtszimmer	Spezialräume
	bis 2 Lektionen 50.--	(Informatik, Werkraum, Schulküche, etc) nach speziellem Tarif
	bis 4 Lektionen 70.--	
	bis 8 Lektionen 90.--	
- Spezialpreis für Ferienlager / Musiklager	pro Tag 20.-- pro Tag 100.--	für diverse Schulräume für Gemeindesaal

3. Gemeindesaal	Einheimische		Auswärtige	
	1 Tag	2 Tage	1 Tag	2 Tage
• Saalbenützung	150.--	225.--	300.--	450.--
• Saal mit Bühne oder Saal mit Küche	225.--	300.--	450.--	600.--
• Saal, Bühne und Küche ohne Konsumation oder Verkauf	300.--	375.--	600.--	750.--
• Saal, Bühne und Küche mit Konsumation und Verkauf	525.--	675.--	1'050.--	1'350.--
• Küche	150.--	225.--	300.--	450.--
• Festhüttenbetrieb auf Aussenanlage	150.--	225.--	---	---
• Festhüttenbetrieb auf Aussenanlage inkl. Küchenbenützung	225.--	300.--	---	---

4. Reinigung, Aufsicht (Hauswart)	Ansatz Fr. 48.-- pro Std. (exkl. Maschinen-Stunden)
5. Miete für Geschirr	pro Gedeck Fr. -.60 pro Glas Fr. -.10 Der Ersatz von Geschirr und Besteck wird nach effektiven Preisen separat verrechnet.

Allgemeine Bedingungen:

- Für die Benützung durch Militär haben die Bestimmungen der Schweizerischen Armee Gültigkeit.
- Über Tarifabweichungen wird gemäss Art. 5 Abs. 2 in Absprache zwischen Hauswart und Ressortchef entschieden.
- Gebührenreduktionen sind nach Rechnungstellung schriftlich begründet unter Beilage des Mietvertrages an den Gemeinderat zu richten.
- Die Tarife können vom Gemeinderat bei einer Teuerung von über 5% angepasst werden.
- Die Zahlung der Miete hat innert 10 Tagen an die Finanzverwaltung Zweisimmen zu erfolgen.
- Die Tarife gelten ab 04. April 2006 und ersetzen diejenigen vom 17. April 2001
- Die letzte Anpassung der Tarife erfolgte per Jan. 1997
- Auf dem gesamten Schulareal herrscht in striktes Rauchverbot.
Ausnahme: Bei öffentlichen Anlässen und Festivitäten im Gemeindesaal darf in einem zugewiesenen Aussenbereich geraucht werden. Die Verantwortlichen der Anlässe haben hierzu geeignete Aschenbehälter aufzustellen.

Anhang II

Hausordnung Gemeindesaal

- Grundlage bilden Mietvertrag und Benützungsverordnung.
- Gegenseitige Rücksichtnahme wird vorausgesetzt. Insbesondere ist ab 2200 Uhr jegliche Nachtruhestörung zu vermeiden.
- Die Notausgänge sind freizuhalten und dürfen nicht verschlossen werden. Die Zufahrt zur Schulanlage ist für Notfallfahrzeuge freizuhalten.
- Auf dem gesamten Schulareal herrscht in striktes Rauchverbot. Ausnahme: Bei öffentlichen Anlässen und Festivitäten im Gemeindesaal darf in einem zugewiesenen Aussenbereich geraucht werden. Die Verantwortlichen der Anlässe haben hierzu geeignete Aschenbehälter aufzustellen.
- Der Gemeindesaal steht während den Unterrichtszeiten von 0700 - 1700 Uhr grundsätzlich den Schulen zur Verfügung. Schulkinder dürfen sich nicht unbeaufsichtigt im Gemeindesaal aufhalten.
- Jegliche baulichen Veränderungen sind verboten.
- Nach den Veranstaltungen, Proben, etc. sind die Anlagen und Gerätschaften wieder in den Ursprungszustand zu versetzen. Die Räume sind zu reinigen und dem Hauswart ordnungsgemäss abzugeben. Ebenso ist sämtliches Material zu versorgen.
- Die für den Anlass verantwortliche Person ist dem Hauswart zu melden. Diese Person ist als Vertreter verantwortlich für die Übernahme und Abgabe der Anlagen.
- Technische Einrichtungen wie Projektoren, unerhaltungselektronische Geräte, Beleuchtung, Ventilation, etc. sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nur durch vorgängig instruiertes Personal bedient werden.
- Gerätschaften die nicht mit Rollen versehen sind, müssen aus Rücksicht auf den Saalboden getragen werden.
- Das Aufstellen von fremdem Mobiliar und Gerätschaften ist nur mit Bewilligung des Hauswartes gestattet.
- Das Betreten des Saals ist nur in sauberem und trockenem Schuhwerk gestattet.
- Zurückgelassene Gegenstände werden vom Hauswart gegen eine Unkostengebühr herausgegeben.
- Mit Energie und Warmwasser ist sorgsam umzugehen.
- Die Zufahrt zum Gemeindesaal darf nur für Anlieferungszwecke benützt werden. Fahrzeuge sind ausserhalb des Schulareals auf den Parkplätzen abzustellen (richterliches Verbot).
- Behördliche Bewilligungen und Versicherungen sind Sache der Mieterschaft.

Anhang III

Hausordnung Turn- und Sportanlagen

Grundsätzliches

- Grundlage bilden Mietvertrag und Benützungsverordnung.
- Gegenseitige Rücksichtnahme wird vorausgesetzt. Insbesondere ist ab 2200 Uhr jegliche Nachtruhestörung zu vermeiden.
- Auf allen Anlagen ist auf Ordnung und Reinlichkeit zu achten.
- Die entsprechenden Garderoben und Duschen stehen den Anlagenbenützern zur Verfügung. Die Garderoben sind nur in abgetrocknetem Zustand zu betreten.
- Auf dem gesamten Schulareal herrscht in striktes Rauchverbot.
Ausnahme: Bei öffentlichen Anlässen und Festivitäten im Gemeindesaal darf in einem zugewiesenen Aussenbereich geraucht werden. Die Verantwortlichen der Anlässe haben hierzu geeignete Aschenbehälter aufzustellen.
- Anlagen, Gerätschaften und Material sind sorgfältig zu benutzen und nach Gebrauch wieder aufzuräumen, bzw. zu versorgen.
- Innengerätschaften sind nicht für den Aussengebrauch bestimmt.
- Zurückgelassene Gegenstände werden vom Hauswart gegen eine Unkostengebühr herausgegeben.
- Mit Energie und Warmwasser ist sorgsam umzugehen.
- Jegliche baulichen Veränderungen sind verboten.
- Fahrzeuge sind ausserhalb des Schulareals (richterliches Verbot) auf den Parkplätzen abzustellen.

Turnhallen

- Notausgänge sind freizuhalten und dürfen nicht verschlossen werden.
Die Zufahrt zur Schulanlage ist für Notfallfahrzeuge freizuhalten.
- Das Betreten ist nur mit sauberem, trockenem Schuhwerk gestattet. Stachel-, Strassen-, Zapfenschuhe sowie Turnschuhe mit schwarzen Sohlen sind verboten.
- Turn- und Sportvereine dürfen die Anlagen von 1700 - 2200 Uhr benützen. Ausnahmen sind zu begründen.
- Wurfsporarten mit harten Gegenständen und Geräten sind verboten.
- Gerätschaften die nicht mit Rollen versehen sind, müssen aus Rücksicht auf den Hallenboden getragen werden.
- Vereinsmobiliar und -gerätschaften dürfen nur mit Bewilligung des Hauswartes aufgestellt werden.

Aussenanlagen

- Es sind nur Zapfenschuhe mit kurzen Stollen oder Spikes gestattet.
- Markierungen (ausser Grenzband) dürfen auf den Rasenplätzen nur nach Absprache mit dem Hauswart vorgenommen werden.
- Für die Wurfsporarten sind die dafür vorgesehenen Anlagen zu benützen.
- Der Rasenplatz bleibt von Frühjahr bis Herbst geöffnet und kann in Ausnahmesituation (Witterungsverhältnisse) auf Veranlassung des Ressortchefs gesperrt werden.
- Private, Kinder und Jugendliche dürfen die Aussenanlagen zu schulfreien Zeiten und während den Ferien benützen.